KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.12.2005
KOM(2005) 570 endgültig

22er JAHRESBERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE KONTROLLE DER ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS (2004)

{SEK (2005)1446}
{SEK(2005)1447}

22er JAHRESBERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE KONTROLLE DER ANWENDUNG DES GEMEINSCHAFTSRECHTS (2004)

Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 9. Februar 1983) und der Mitgliedstaaten (Erklärung Nr. 19 Ziffer 2 zum Vertrag von Maastricht, der am 7. Februar 1992 unterzeichnet wurde) erstellt die Europäische Kommission alljährlich einen Bericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Hiermit kommt sie auch dem Wunsch des Europäischen Rates bzw. der jeweiligen Fachräte nach.

1.1 Einleitung

Als Hüterin der Verträge gewährleistet und kontrolliert die Kommission die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 211 EG-Vertrag. Gemäß Artikel 226 EG-Vertrag kann die Kommission Maßnahmen gegen einen Mitgliedstaat treffen, der Rechtsvorschriften oder Regelungen einführt oder beibehält, die den Grundsätzen des in den Verträgen verankerten Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufen.

In ihrem 2001 veröffentlichten Weißbuch "Europäisches Regieren"[1] weist die Kommission darauf hin, dass die Verantwortung für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in erster Linie bei den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten liegt. Das primäre Ziel von Vertragsverletzungsverfahren besteht darin, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, dem Gemeinschaftsrecht so rasch wie möglich freiwillig zu entsprechen. Die Kommission hat gezielt versucht, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch ergänzende und alternative Methoden der Problemlösung zu verbessern.

Die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist von maßgeblicher Bedeutung für die Wahrung des Rechts; zudem trägt sie auch dazu bei, dass das Prinzip der Rechtsgemeinschaft für die Bürger und Wirtschaftsteilnehmer in Europa konkrete Gestalt annimmt. Die zahlreichen Beschwerden von Bürgern aus den Mitgliedstaaten tragen in erheblichem Maße dazu bei, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht aufgedeckt werden.

Der 22. Jahresbericht einschließlich der "Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen" die als Anhänge beigefügt sind -, Beiträge der Kommissionsdienststellen (SEK(2005)1446) sowie statistischer Anhang (SEK(2005)1447) ,- gibt Aufschluss über die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Jahr 2004.

1.2. Die Erweiterung der Union

Das Jahr 2004 war gekennzeichnet durch die Erweiterung der Union um zehn neue Mitgliedstaaten. Ein integriertes System zur elektronischen Mitteilung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien für die 25 Mitgliedstaaten wurde zum 3. Mai 2004 eingerichtet. Ende 2004 haben sich nur Frankreich, die Niederlande und Schweden nicht an dem System beteiligt, gleichwohl aber vorbereitende Arbeiten für ihre Mitwirkung getroffen.

Große Anstrengungen der zehn neue Mitgliedstaaten und der Einsatz einer von der Kommission entwickelten elektronischen "Vorbeitrittsdatenbank" haben die Registrierung der meisten Maßnahmen zur Umsetzung des gesamten "Vorbeitritts-Acquis" im Bereich der Richtlinien erleichtert.

Die Mitteilungsquote von einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen erreichte bereits im August 2004 in den zehn neuen Mitgliedstaaten durchschnittlich 94,14 % (97,96 % für die 15). Am 31. Dezember 2004 lag der Durchschnittswert bei 97,69 % für die 25, bei 97,30 % für die zehn neuen Mitglieder, und bei 97,95 % für die 15. Litauen steht an erster Stelle (99,45 %), gefolgt von Spanien (99,09 %), Österreich (98,81 %), Dänemark (98,81 %) und Ungarn (98,66 %).

---

[1] Europäisches Regieren - ein Weißbuch, KOM(2001)428.

Auch die Gesamtzahl der von der Kommmission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren ist von 2709 in 2003 (für die 15) auf 2993 in 2004 (für die 25) gestiegen. Bei den 15 gab es 2004 eine Verringerung auf 2146. Die neuen Mitgliedstaaten wurden auf die gleiche Weise wie die bisherigen Mitgliedstaaten behandelt. Zum 31. Dezember 2004 waren von den registrierten Beschwerden 2531 anhängig.

Die Zahl der bei der Kommission registrierten Beschwerden ist bei den 15 von 1290 in 2003 auf 1080 in 2004 gesunken. Bei den 25 stieg diese Zahl auf 1146. Diese Beschwerden stellen (bei den 25) 38 % sämtlicher in 2004 festgestellter Vertragsverletzungen dar.

Die Anzahl der Verfahren, die die Kommission aufgrund eigener Untersuchungen einleitete, ist bei den 15 von 253 in 2003 auf 285 in 2004 gestiegen und hat sich bei den 25 auf 328 erhöht.

Bei den 25 ist die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen auf 1519 gestiegen (781 festgestellte Fälle bei den 15 und 738 bei den 10). Die Statistiken für 2004 weisen einen Anstieg um 50,8 % (von 1166 auf 1519) gegenüber dem Vorjahr aus. Die Zahlen für 2004 betreffen sowohl die Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien, deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist, bei den 15 Mitgliedstaaten, als auch Verfahren wegen Nichtmitteilung im Zusammenhang mit dem "Vorbeitritts-Acquis" bei den zehn neuen Mitgliedern.

Einen genauen Überblick vermitteln die Tabellen des “Arbeitsdokulmentes der Kommissionsdienststellen” - statistischer Anhang SEK(2005)1447.

1.3 Die wichtigsten Entwicklungen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Kommission

Im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen in den einzelnen Bereichen dargestellt. Genaue Analysen finden sich in dem “Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen” - Anhang Beiträge der Kommissionsdienstellen SEK(2005)1446.

Im Agrarsektor konzentrieren sich die Maßnahmen zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Verwirklichung einer wirksamen und ordnungsgemäßen Anwendung der spezifischen Mechanismen der Agrarregelung.

Die eindeutige Tendenz zur Verringerung der klassischen Hemmnisse des freien Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat sich bestätigt. In Bezug auf neue Formen von Hemmnissen des freien Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen war es Ziel der Kommission, eine zunehmende willkürliche Diskriminierung von Erzeugern anderer Mitgliedstaaten zu verhindern.

Bei der Kontrolle der besonderen Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik musste die Kommission in verschiedenen Bereichen wie bei den geographischen Bezeichnungen tätig werden. Bei den Strukturfonds hat die Kommission dafür gesorgt, dass die Klausel, wonach den Begünstigten der volle Beihilfebetrag ausgezahlt werden muss, beachtet wird, die durch die vom IFADAP in Portugal erhobenen Gebühren in Frage gestellt worden war. Die Kommission ist tätig geworden, um die Einhaltung der festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung und Bestimmung der Erzeugnisse, die in den Genuss der Vorteile der

Gemeinschaftspolitik zu Gunsten der Randgebiete kommen, zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den auf den Azoren verarbeiteten Zucker. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten weiterhin auf ihre Pflicht hingewiesen, Jahresberichte über die bestehenden Beihilferegelungen vorzulegen.

Die meisten nationalen Texte zur Umsetzung von Richtlinien wurden mitgeteilt.

Im Bereich Bildung und Kultur befasst sich die Kommission hauptsächlich mit der Freizügigkeit der Studenten. Die Hemmnisse sind entweder auf bürokratische Verwaltungsverfahren oder auf Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit zurückzuführen.

In diesem Bereich hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wegen technischer und administrativer Verzögerungen bei der Anerkennung von Hochschulabschlüssen.

Die Verwaltungsgebühren, die bei Anträgen auf Anerkennung von Hochschuldiplomen erhoben werden, wurden ebenfalls behandelt. Wenn der finanzielle Beitrag eines Studenten unverhältnismäßig ist, kann dies dazu führen, dass er seine Rechte nicht ausüben kann, insbesondere den Zugang zur Bildung und die Freizügigkeit.

Im Hinblick auf den Zugang zur Bildung sind nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zwei Beschwerden eingegangen, wonach diese Studenten im Vergleich zu anderen Unionsbürgern ungleich behandelt wurden. Die Kommission hat an den betreffenden Mitgliedstaat ein Aufforderungsschreiben gerichtet.

Die Kommission wurde mit der Weigerung bestimmter Mitgliedstaaten befasst, Inhaber von Studienabschlüssen in Rechtswissenschaft, die sie in einem anderen Mitgliedstaat erworben hatten, als Rechtsreferendare zuzulassen. Diese Beschwerde wurde auf der Grundlage der Rechtssache Morgenbesser behandelt.

Im Bereich der audiovisuellen Politik haben die technischen und Marktentwicklungen zu einer gemeinsam mit den interessierten Parteien vorgenommenen Prüfung einer möglichen Neufassung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" geführt.

Im **Bereich Beschäftigung** handelt es sich in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer insbesondere um Probleme der mangelhaften Anwendung von Bestimmungen des EG-Vertrags und der einschlägigen Verordnungen, von denen die Kommission durch Beschwerden von Bürgern Kenntnis erlangt hat, während in den anderen Bereichen (Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Arbeitsbedingungen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung (Artikel 13 EG-Vertrag)) vor allem Probleme der Nichtübereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht und der Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen zu den Richtlinien Ursache von Vertragsverletzungsverfahren sind.

Eine der wichtigsten Entwicklungen betrifft die Anrufung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit den ersten Verfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinien nach Ex-Artikel 13 'Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung'.

Der Gerichtshof wurde ebenfalls nach Artikel 228 EG-Vertrag im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen Italien wegen Nichtbeachtung des Urteils des Gerichtshofs in Bezug auf die

Nichtanerkennung der Rechte ehemaliger Fremdsprachenlektoren *("Lettori")* durch bestimmte italienische Universitäten angerufen. Die Kommission hat den Gerichtshofs ersucht, eine Geldstrafe in Höhe von 309.750 € für jeden Tag des Verzugs zu verhängen.

Die Kontrolle der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die neuen Mitgliedstaaten war eine weitere wichtige Priorität. Die regelmäßige und systematische Überwachung wurde über den 1. Mai hinaus weitergeführt. Durch verschiedene bilaterale Kontakte konnten die wichtigsten Probleme bei der Umsetzung des sozialen Besitzstandes festgestellt und einige von ihnen gelöst werden. Die ersten Sitzungen im Zusammenhang mit der Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen fanden im Dezember statt.

Im Bereich **Unternehmen und Industrie** belief sich die Zahl der Richtlinien Ende 2004 auf 480, wovon 23 in 2004 in Kraft getreten sind.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Klagen und Vertragsverletzungsverfahren in diesen Bereichen gestiegen und beläuft sich im Jahr 2004 auf rund 12 % aller von der Kommission untersuchten Fälle.

Die Gesamtzahl der Vertragsverletzungen ist jedoch bei den 15 Mitgliedstaaten zurückgegangen. Dies ist zurückzuführen auf den im Laufe der vergangenen Jahre eingerichteten Dialog zur Einhaltung der Umsetzungsfristen, insbesondere im Hinblick auf die drei neuen Arzneimittel-Richtlinien.

Das in der Richtlinie 98/34/EG vorgesehene Verfahren zur Mitteilung von Entwürfen für technische Vorschriften hat sich weiterhin bewährt, da es in 95 % der Fälle zu einer Lösung im Sinne des Gemeinschaftsrechts geführt hat. Darüber hinaus hat die Kommission Rückgriff auf weitere Instrumente zur Prävention und Kooperation mit den Mitgliedstaaten genommen wie Sachverständigengruppen und bilaterale Kontakte mit den Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Arzneimittel und Kosmetika, um mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung festzustellen und ggf. technische Unterstützung zu leisten, die es ihnen ermöglicht, eine ordnungsgemäße Umsetzung und einheitliche Anwendung der Richtlinien zu gewährleisten.

Die Erweiterung der Gemeinschaft hat zu einer Zunahme der Verfahren wegen Nichtmitteilung gegen die zehn neuen Mitgliedstaaten geführt. Angesichts der Zahl der umzusetzenden Richtlinien ist diese Zahl gering. Dies ist zurückzuführen auf die Bemühungen der nationalen Behörden in der Vorbereitungsphase auf die Erweiterung sowie auf die Maßnahmen der Kommission im Rahmen der Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Im Bereich Umweltschutz hat sich die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren verbessert. Dies zeigt die erhebliche Verringerung der Zahl neuer Beschwerden, die bei der Kommission 2004 eingegangen sind – 336 gegenüber 555 in 2002.

Die Kommission hat 101 mit Gründen versehene Stellungnahmen nach Artikel 226 EG-Vertrag abgegeben und in 45 Fällen den Gerichtshof angerufen. Die Kommission hat ebenfalls 14 schriftliche Aufforderungen zur Äußerung und sechs mit Gründen versehene Stellungnahmen nach Artikel 228 EG-Vertrag abgegeben. Gegen acht neue Mitgliedstaaten hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Um die bestmögliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, greift die Kommission ebenfalls auf ergänzende Instrumente zurück. Zu den proaktiven Maßnahmen gehören die Erarbeitung von Leitlinien und Grundlagendokumenten, Diskussionen im Rahmen technischer Ausschüsse und die bilateralen Kontakte mit den Mitgliedstaaten wie "Paket"-Sitzungen.

Die Kommission bemüht sich, die Beachtung des Gemeinschaftsrechts so systematisch wie möglich zu überprüfen. In bestimmten Bereichen spielen die Berichte eine entscheidende Rolle, während die Kommission in anderen Bereichen die entscheidenden Daten selbst erhebt und analysiert. Die Kommission hat in der Vorbereitungsphase der jährlichen strategischen Überprüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts externe Juristen herangezogen. Die Kommission hat überprüft, ob das von den zehn neuen Mitgliedstaaten verabschiedete nationale Recht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.

In der **Wettbewerbspolitik** wurde die Kontrolle der Umsetzung der Wettbewerbsrichtlinie, die Teil des Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation ist, sowie der Transparenz-Richtlinie (beide auf der Grundlage von Artikel 86 EG-Vertrag) fortgeführt. In einzelnen Fällen hat die Kommission mehrere Klagen im Lichte von Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 82 EG-Vertrag behandelt. Insbesondere hat sie eine Entscheidung gegen Deutschland im Hinblick auf die nationalen Rechtsvorschriften über Postdienstleistungen erlassen.

Im Bereich **Informationsgesellschaft** verfolgt der Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation für das Jahr 2002 drei große Ziele der Lissabon-Strategie – Schaffung eines stabilen und vorhersehbaren Regelungsumfelds, Anreize für Innovation und Förderung von Investitionen im Bereich der Kommunikationsnetze und Dienstleistungen.

Die Arbeit in den neuen Gruppen und Ausschüssen sowie die im neuen Regelungsrahmen vorgesehenen neuen Koordinierungsmechanismen haben 2004 Fahrt aufgenommen. Diese Tätigkeiten konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Umsetzung neuer Vorschriften und die Schaffung einheitlicher Regelungskonzepte. Die Kommission hat ihre enge Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden im Hinblick auf die Mitteilung von Entwürfen für Maßnahmen nach Artikel 7 fortgesetzt und zum ersten Mal ihr Vetorecht wahrgenommen.

Die Kommission hat weiterhin die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den 15 Mitgliedstaaten, für die der Regelungsrahmen im Juli 2003 in Kraft getreten ist, genau überwacht. Ferner hat sie mit den neuen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des neuen Rahmens zum Zeitpunkt des Beitritts zusammengearbeitet, da dieser Rahmen zu diesem Zeitpunkt für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich wurde. Ende 2004 hatten 20 Mitgliedstaaten die primären Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmens für 2002 verabschiedet und der Kommission mitgeteilt. Im Laufe des Jahres 2004 hat sich somit das Interesse langsam von der Umsetzung zur Gewährleistung einer vollständigen Übereinstimmung und praktischen Anwendung in den 25 Mitgliedstaaten verlagert.

Die Mitteilung "Europäische Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und Märkte 2004" (10. Durchführungsbericht) wurde im Dezember angenommen[2].

[2] KOM(2004)759 vom 2.12.2004

Im Bereich **Justiz, Grundfreiheiten und Sicherheit** hat die Kommission den Gerichtshof in einer Reihe von Fällen im Zusammenhang mit der Nichtmitteilung nationaler Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf zwei 2001 verabschiedete Richtlinien angerufen.

Im Bereich der Freizügigkeit hat die Kommission zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen an die Niederlande gerichtet wegen der Ausweisung von zwei langfristig aufenthaltsberechtigten italienischen Staatsbürgern. Aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2003-1119 in Frankreich konnte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht von Studenten beilegen. Nach Änderung der italienischen Straßenverkehrsordnung hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der unterschiedlichen und nicht verhältnismäßigen Behandlung von Fahrern von in den anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen eingestellt.

Schließlich hat die Kommission beschlossen, das Verfahren gegen Belgien einzustellen, nachdem Belgien den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in der Gemeinde Honnelles, die aus dem Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen gestrichen worden waren, ein Schreiben zugestellt hatte, in denen ihnen mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund ihres Erstantrags für die nächsten Kommunalwahlen registriert sind.

Im Bereich **Binnenmarkt** sind drei Schwerpunkte zu nennen:

Es gab mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien und im Rahmen von Verstößen. Die Kommission hat eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, um sie zu besseren Verfahren zur Gewährleistung einer raschen und sorgfältigen Umsetzung der Richtlinien anzuhalten. Die Veröffentlichung des Binnenmarktanzeigers sowie die Veröffentlichung regelmäßiger Aktualisierungen der Zahl der Umsetzung von Richtlinien haben zur Verbesserung der allgemeinen Ergebnisse beigetragen. Das durchschnittliche Umsetzungsdefizit der EU-25 ist von 7,1 % im Juli 2004 auf 3,6 % im Januar 2005 gesunken. Die bilateralen ("Umsetzungs"-Paketsitzungen) und multilateralen Kontakte haben sich im Bereich der Umsetzung von Richtlinien vervielfacht. Insbesondere für die neuen Richtlinien im Zusammenhang mit Versicherungsmaklern, Marktmissbrauch und Pensionsfonds wurden Sachverständigensitzungen einberufen. Im öffentlichen Auftragswesen fanden mehrere Paketsitzungen zu laufenden Vertragsverletzungsverfahren statt. Diese Sitzungen führten in den meisten Fällen zu erheblichen Fortschritten.

Darüber hinaus wurde das Netz SOLVIT zur Lösung von Problemen der Anwendung des Binnenmarktrechts eingerichtet. Die SOLVIT-Zentren in den zehn neuen Mitgliedstaaten haben am Tag ihres Beitritts die Arbeit aufgenommen. 289 Fälle wurden von dem Netz behandelt, eine Zunahme um 73 % gegenüber 2003. 80 % der Fälle wurden gelöst - gegenüber 73 % in 2003.

Schließlich wurden die Bemühungen fortgesetzt, um zu gewährleisten, dass die Vertragsverletzungsverfahren effizient und zügig durchgeführt werden.

Im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Kommission 457 Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet und 37 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben. Die Kommission hat fünf mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen Nichtumsetzung der Richtlinie über die

allgemeine Produktsicherheit abgegeben und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Estland wegen Nichtumsetzung der Tabakrichtlinie eingeleitet.

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag gegen Belgien (Nichtumsetzung der Richtlinie zum Schutz von Legehennen) und Frankreich (Nichtumsetzung der Richtlinie zu den Garantien für Verbrauchsgüter) eingeleitet.

Die Untersuchungen des Lebensmittel- und Veterinäramts haben zu einer verbesserten Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Nahrungs- und Futtermittel, Tiergesundheit, Erhaltung von Pflanzen und Tierschutz beigetragen. Die Kommission hat ein Mahnschreiben und eine mit Gründen versehene Stellungnahme bezüglich der Verstärkung der Veterinärkontrollen an Griechenland gerichtet. Ein ähnliches Vertragsverletzungsverfahren konnte eingestellt werden, nachdem das Vereinigte Königreich entsprechende Maßnahmen ergriffen hatte.

Spanien wurde vom Gerichtshof wegen der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verurteilt.

Große Anstrengungen wurden geleistet, um den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Umsetzungsrate lag Ende 2004 knapp über der in den alten Mitgliedstaaten.

Im Bereich Energie und Verkehr wurden 458 Vertragsverletzungsverfahren behandelt, darunter 266 Verstöße wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zu den Richtlinien und 192 Verstöße wegen der nichtkonformen Umsetzung der Richtlinien oder der mangelhaften Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Trotz der erheblichen Zahl der in diesem Zeitraum eingestellten Verfahren (154, davon 103 Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung) ist die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren gestiegen. Dies ist auf eine schnellere Umsetzung der Verkehrs-Richtlinien zurückzuführen, obwohl die Umsetzungsfristen selten von den Mitgliedstaaten eingehalten werden. 223 neue Vertragsverletzungsverfahren wurden eingeleitet (davon 183 Fälle wegen Nichtmitteilung) und 38 eingegangene Beschwerden wurden in diesem Zeitraum bearbeitet. Der Gerichtshof hat 22 Urteile in Vertragsverletzungsverfahren verkündet. Im Verkehrsbereich lief im Jahr 2004 für acht Richtlinien die Umsetzungsfrist ab (gegenüber 15 in 2003). Die Umsetzungsrate der Richtlinien in den Bereichen Energie und Verkehr ist nach wie vor sehr weit von dem in Lissabon festgelegten Ziel (98,5%) entfernt.

Im Bereich Energie wurden an 18 Mitgliedstaaten schriftliche Aufforderungen zur Äußerung wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien betreffend den Binnenmarkt für Elektrizität und/oder Gas versandt. Gegen mehrere Mitgliedstaaten wurden Verfahren wegen Nichteinhaltung der Richtlinie über Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen eingeleitet. Beschwerden werden bearbeitet im Zusammenhang mit der mangelhaften Anwendung der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Von den Dienststellen weiterverfolgt wurden Verstöße in den Bereichen Schutz der Gesundheit vor den Gefahren durch ionisierende Strahlungen sowie Schutz der Bevölkerung im Falle radiologischer Notstandssituationen.

Im Bereich Verkehr wurden im Zusammenhang mit der Sicherheit im Straßenverkehr die Verfahren sowohl bei der technischen Regelung als auch im Hinblick auf den Führerschein weiterverfolgt.

In Bezug auf das "Eisenbahninfrastruktur"-Paket ist ein Urteil des Gerichtshofs gegen die Mitgliedstaaten ergangen, die die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung einer der drei Richtlinien nach wie vor nicht mitgeteilt hatten.

Aufgrund der „Open skies"-Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 19. November 2002 hat die Kommission die Mitgliedstaaten gebeten, Maßnahmen zu treffen, um der Situation abzuhelfen. Neue Verfahren wurden eingeleitet, um diskriminierende bilaterale Abkommen mit Drittländern anzuzeigen. Verfahren wurden ebenfalls eröffnet wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften zur Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

In Bezug auf die Sicherheit im Seeverkehr hat die Kommission beschlossen, Klage gegen die Mitgliedstaaten beim Gerichtshof einzureichen, die die Richtlinien zu Überwachungs- und Informationssystemen für den Schiffsverkehr immer noch nicht umgesetzt hatten.

Im **Bereich Fischerei** ist die Kommission gegen einige Mitgliedstaaten wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Kontrolle bei der Überschreitung bestimmter Quoten sowie wegen Nichtmitteilung bestimmter Angaben zu Fängen und Fischereiaufwand vorgegangen.

Ein Urteil des Gerichtshofs ist gegen drei Mitgliedstaaten wegen Überschreitung der Fangquoten ergangen. Die Kommission hat beim Gerichtshof Beschwerde gegen Griechenland wegen Nichtbeachtung der Frist für die Umsetzung des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems eingelegt.

Im Bereich Steuern und Zoll ist eine zunehmende Anzahl von Schreiben aus der Bürgergesellschaft mit Beschwerden über die Mitgliedstaaten eingegangen. In diesen Schreiben werden insbesondere die direkte Besteuerung sowie die nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, nach denen in anderen Mitgliedstaaten ausgeübte Tätigkeiten und getätigte Investitionen höher besteuert werden, beanstandet. Gleichermaßen hat die Kommission jedoch feststellen können, dass die Mitgliedstaaten positiv auf ihre beiden Mitteilungen[3] über eine betriebliche Altersversorgung bzw. die Besteuerung von Dividenden reagiert haben, indem sie ihre nationalen Systeme an den Gemeinschaftsgrundsätzen ausgerichtet haben. In einem Fall war jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren notwendig (Dänemark im Hinblick auf die Altersversorgung, Rs. C-150/04).

Darüber hinaus wurden zahlreiche neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Im Hinblick auf die indirekte Besteuerung wurde beispielsweise den Fällen mit Auswirkungen auf die Eigenmittel Vorrang eingeräumt, und eine verstärkte Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinien (insbesondere Richtlinie 2000/65/EG betreffend den Steuervertreter und Richtlinie 2001/115/EG über die Rechnungsstellung) wurde fortgeführt und hat zur Anpassung während des Verfahrens geführt.

Gleichzeitig musste sich die Kommission um die fachliche Weiterverfolgung einer immer größeren Zahl von Vorabentscheidungsersuchen vor dem Gerichtshof kümmern.

---

[3] Mitteilung der Kommission über die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Bereitstellung einer betrieblichen Altersversorgung vom 19.4.2001 (IP/01/575) und Mitteilung der Kommission über die Besteuerung von Dividenden im Binnenmarkt (KOM 2003/810) vom 19.12.2003.

Im Bereich Haushalt muss die Kommission unter Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung die ausgewogene Verteilung der Haushaltslast zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten. Sie achtet darauf, dass die Verstöße mit negativen Auswirkungen auf die Eigenmittel verfolgt werden, damit die anderen Mitgliedstaaten nicht die finanziellen Konsequenzen tragen müssen. Im Zusammenhang mit traditionellen Eigenmitteln wurden dem Gerichtshof kürzlich unterschiedliche Auslegungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erhebung der Eigenmittel zur Klärung vorgelegt.

Im **Bereich Gemeinschaftsstatistik** kam es zu 20 neuen Vertragsverletzungsverfahren. Eines dieser Verfahren wurde wegen Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Übermittlung statistischer Angaben zu den übermäßigen Defiziten an die Kommission gegen Griechenland eingeleitet.

Die Kommission hat ebenfalls schriftliche Aufforderungen zur Äußerung an Griechenland im Zusammenhang mit Konjunkturstatistiken sowie an Belgien im Hinblick auf die Sozialstatistik gerichtet.

Im Bereich Agrarstatistik wurden an neun Mitgliedstaaten schriftliche Aufforderungen zur Äußerung wegen Nichtmitteilung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen versandt. Aufgrund der Erweiterung war eine zusätzliche Anstrengung notwendig. Die Kommission hat acht Vertragsverletzungsverfahren gegen fünf neue Mitgliedstaaten wegen Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet.

Im Bereich der statistischen Angaben zum Güterkraftverkehr hat die Kommission beim Gerichtshof Klage gegen Griechenland eingereicht.

Im **Bereich Regionalpolitik** betrifft die große Mehrheit der Vertragsverletzungsverfahren infolge festgestellter Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Strukturfondsmitteln die mangelhafte Anwendung der sektorspezifischen Regelungen, deren Beachtung Bedingung für den Nutzen der Gemeinschaftsfonds ist. Die festgestellten Unregelmäßigkeiten führen ebenfalls zur vollständigen oder teilweisen Streichung der Gemeinschaftshilfe.

Im **Bereich Erweiterung** resultieren die Vertragsverletzungsverfahren aus den entsprechenden Klagen über die mangelhafte Anwendung der Assoziierungs- und Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Beitrittsländern. Infolge des Beitritts zehn neuer Mitgliedstaaten im Mai 2004 sind die betreffenden Assoziierungs- und Europa-Abkommen nach dem Abschluss eines neuen, späteren Vertrages über dieselbe Thematik als beendet zu betrachten.

Diese Änderung hat sich auf die anhängigen Beschwerden einiger polnischer und litauischer Bürger ausgewirkt, die sich auf die Nichtbeachtung ihrer Niederlassungsrechte durch die österreichischen und schwedischen Behörden bezogen. Die vorgenommene Prüfung hat jedoch ergeben, dass diese Klagen unbegründet waren.

Die Beschwerden einer Reihe von Bürgern aus den neuen Mitgliedstaaten, die sich auf das Recht, Dienstleistungen anzubieten, das Aufenthaltsrecht und das Recht, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, bezogen, mussten ebenfalls zurückgewiesen werden, da diese Bereiche noch nicht vollständig liberalisiert sind.

Die Kommission hat mit der Prüfung der Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten im Rahmen der Entscheidung 1/80 betreffend das Assoziationsabkommen EU – Türkei begonnen.

Im Bereich Außenbeziehungen wurde bei sechs Mitgliedstaaten ein Verstoß wegen Nichtbeachtung der Gemeinschaftsvorschriften im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 27 der Verordnung Nr. 2368/2002 des Rates *Maßnahmen betreffend den Kimberley-Prozess für den internationalen Handel mit Rohdiamanten* festgestellt.